

**Verordnung**  
**über den geschützten**  
**Landschaftsbestandteil „Am Pfingstwald“**  
**im Rhein-Hunsrück-Kreis**  
**vom 05. April 1982**

Gemäß § 20 Abs. 1 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom 5. Februar 1979 (GVBL. S.70) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt.

§ 2

- (1) Der ca. 10 ha große geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Kastellaun, Flur 20, Flurstück-Nr. 1/1, 1/2, 2/1, sowie Flur 16, Flurstück-Nr. 41/5, 41/7, 42/2, 42/3. Es wird begrenzt durch die Forsthausstraße K 27 an der Nord- und Ostseite, die Mönchstraße an der Südseite sowie die Hasselbacher Straße (L 108) an der Westseite.
- (2) Das Gebiet trägt die Bezeichnung „Am Pfingstwald“

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteils als Teil von Natur und Landschaft, dessen besonderer Schutz zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Baumbestandes erforderlich ist.

§ 4

- (1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Kreisverwaltung als untere Landespflegebehörde alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere sind ohne Genehmigung verboten:
  1. Die Beseitigung, Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils;
  2. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
  3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen;
  4. die Bodengestalt der Fläche zu verändern;
  5. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
  6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
  7. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;

8. feste oder flüssige Abfälle abzulagern oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;

§ 5

Für die Erhaltung des Schutzzweckes können Schutz- und Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, die nach Anordnung oder mit Genehmigung der unteren Landespflegebehörde durchzuführen sind.

§ 6

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

- (1) die Ausführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen gemäß § 5;
- (2) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdhütten;
- (3) das Aufstellen von Schildern durch die untere Landespflegebehörde;
- (4) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr.8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 2 Ziffer 1 den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert;
2. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt;
4. § 4 Abs. 2 Ziffer 4 die Bodengestalt der Fläche verändert;
5. § 4 Abs. 2 Ziffer 5 lagert, zeltet oder Wohnwagen aufstellt;
6. § 4 Abs. 2 Ziffer 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt;
7. § 4 Abs. 2 Ziffer 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
8. § 4 Abs. 2 Ziffer 8 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Simmern, 5. April 1982

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises  
Untere Landespflegebehörde  
Dr. Jäger  
Landrat

# Lagekarte

